

Satzung für den Seniorenbeirat des Wetteraukreises

Aufgrund der §§ 5 I, 29 I, 30 Nr. 5 HKO in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I, 1992, S. 568), geändert durch Gesetze vom 21.12.1994 (GVBl. I, S. 816), und vom 12.09.1995 (GVBl. I, S. 462, bev. 1996, S. 46) hat der Kreistag des Wetteraukreises in seiner Sitzung am 11.07.1997 folgende Satzung des Seniorenbeirates beim Kreisausschuss des Wetteraukreises beschlossen:

§ 1 -Rechtsgrundlagen-

Der Seniorenbeirat des Wetteraukreises wird auf Beschluss des Kreistages gebildet.

§ 2 -Amtszeit-

- (1) Die Amtszeit beginnt und endet mit der Wahlperiode des Kreistages.
- (2) Der Seniorenbeirat des Wetteraukreises bleibt im Amt, bis ein neuer Seniorenbeirat für den Wetteraukreis gebildet ist und sich konstituiert hat.

§ 3 -Konstituierung-

- (1) Nach Bildung des Seniorenbeirat durch den Kreistag wird die konstituierende Mitgliederversammlung durch den Landrat/die Landrätin oder vom/von der zuständigen Dezenten/Dezernentin einberufen.
- (2) Bis zur Wahl des/der Vorsitzenden leitet der/die Landrat/Landrätin oder der/die zuständige Dezent/Dezernentin die konstituierende Mitgliederversammlung.

§ 4 -Aufgaben-

- (1) Der Seniorenbeirat des Wetteraukreises befasst sich anregend und fördernd mit den berechtigten Interessen der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern im Wetteraukreis und trägt somit dazu bei, dass die Belange der älteren Menschen in den Prozessen der politischen Willensbildung und den sich daraus ergebenden Entscheidungen Berücksichtigung finden.
- (2) Der Seniorenbeirat des Wetteraukreises wird gehört
 - a. bei allen Maßnahmen und Beschlüssen, die die Belange der älteren Menschen tangieren,
 - b. vor der abschließenden Beratung des Haushaltsplans,

- c. bei der Planung und Förderung von sozialen Einrichtungen sowie Maßnahmen im Bereich der Altenhilfe.
- (3) Darüber hinaus greift der Seniorenbeirat gesellschaftliche und politisch relevante Themen auf mit dem Ziel, Lösungsvorschläge zu erarbeiten und an die Beschlussgremien heranzutragen.
- (4) Die Verwendung der vom Kreistag bei der Haushaltsstelle 4147.701 bereit gestellten Mittel erfolgt im Benehmen mit dem Seniorenbeirat.

§ 5 -Zusammensetzung-

- (1) Der Seniorenbeirat des Wetteraukreises besteht aus den unter Ziffer 2 genannten Personen, die zum Zeitpunkt der Übernahme des Mandats mindestens 6 Monate im Bereich des Wetteraukreises ihren Wohnsitz haben und polizeilich gemeldet sind.
- (2) Die Zusammensetzung regelt sich nach folgendem Schlüssel:
- a. 8 Vertreterinnen/Vertreter, die von den im Kreistag vertretenen Parteien benannt werden,
 - b. 13 vom Kreistag zu wählende Vertreterinnen/Vertreter, für die das Vorschlagsrecht den örtlichen Altenclubs, den Interessenverbänden für ältere Menschen und den Wohlfahrtsverbänden zusteht.
 - c. Als beratende Mitglieder gehören dem Seniorenbeirat die Sozialdezernentin/der Sozialdezernent und ein/e Vertreter/in des Fachbereiches Jugend und Soziales an.
- (3) Für alle Mitglieder ist ein/e persönliche/r Vertreter/in zu wählen.
- (4) Der/die Vorsitzende und sein/ihre Vertreter/in wird aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

§ 6 -Geschäftsordnung-

Zur Regelung des Ablaufs gibt sich der Seniorenbeirat eine Geschäftsordnung, die vom Kreisausschuss zu beschließen ist.

§ 7 -Öffentlichkeit-

Der Seniorenbeirat führt seine Beratungen und fasst seine Beschlüsse in der Regel in öffentlicher Sitzung. In besonderen Fällen kann jedoch die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 -Öffentlichkeitsarbeit-

Der Seniorenbeirat hat das Recht auf eine eigenständige Öffentlichkeitsarbeit. Von der Veröffentlichung ausgeschlossen sind die Fälle, die Verschwiegenheit erfordern.

§ 9 -Entschädigung-

Die gewählten Mitglieder des Seniorenbeirat des Wetteraukreises haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes nach Maßgabe der Entschädigungssatzung des Wetteraukreises in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 10 -Weitere Aufgaben-

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises behält sich vor, im Bedarfsfall auf Antrag des Seniorenbeirat zu gegebener Zeit weitere Aufgaben zuzuweisen bzw. Änderungen und Ergänzungen zu veranlassen.

§ 11 -Inkrafttreten-

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Friedberg/H., den

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises

Rolf Gnadl
Landrat

Bardo Bayer
Kreisbeigeordneter